

Anforderungen an Eignungsuntersuchungen von Sicherungspersonal auf Gleisbaustellen im Verantwortungsbereich der DB

Stand: März 2016

1. Zweck und Anwendungsbereich

Die geänderte Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 31.10.2013 verlangt eine strikte Trennung der arbeitsmedizinischen Vorsorge von Eignungsuntersuchungen.

Pauschale und anlasslose Eignungsuntersuchungen vor einer Einstellung und während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses sind nicht mehr zulässig.

Das vorliegende Dokument regelt die Durchführung von Eignungsuntersuchungen für Sicherungsposten und Sicherheitsaufsichten: Für diese Tätigkeiten ist der Nachweis der Eignung von Bewerbern und Beschäftigten zum Schutz von Leben und Gesundheit Dritter sowie bedeutender Sachgüter erforderlich und die Untersuchung verhältnismäßig. Es stellt sicher, dass die Untersuchungen nach einheitlichen Maßstäben erfolgen, indem es die körperlichen und geistigen Anforderungen an die Eignung, die Untersuchungsanlässe für diesen Personenkreis sowie die Qualifikationen der untersuchenden Ärzte und Psychologen festlegt.

Diese Vereinbarung ist Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen im Gleisbau zwischen den Unternehmen – im Folgenden Sicherungsunternehmen genannt – und den für den Bahnbetrieb zuständigen Stellen. Sie unterstützt die Verkehrssicherungspflicht der Eisenbahninfrastrukturunternehmen der DB und erweitert die Festlegungen der DB auf alle am Gleisbau beteiligten Auftragnehmer. Die Sicherungsunternehmen stellen sicher, dass ihre Unterauftragnehmer/ Nachunternehmer diese Vereinbarung ebenfalls kennen und anwenden.

2. Grundlagen

Eignungsuntersuchungen dienen dem Nachweis der körperlichen und geistigen Eignung zum Schutz von Leben und Gesundheit Dritter sowie bedeutender Sachgüter. Gemäß Richtlinie 132.0118 „Arbeiten im Gleisbereich“ der DB dürfen für Sicherungsmaßnahmen nur Personen eingesetzt werden, die für diese Tätigkeiten fachlich qualifiziert sowie körperlich und geistig geeignet sind.

Sicherungsposten und Sicherungsaufsichten übernehmen eine besondere Garantenstellung für die Sicherheit und Gesundheit der auf Gleisbaustellen tätigen Beschäftigten. Sie werden eingesetzt, wenn bzw. soweit eine effektive technische oder organisatorische Absicherung der Gleisbaustellen nicht möglich ist.

Auf der Basis langjähriger Erfahrungen und sorgfältiger Risikobewertungen sind sich die Deutsche Bahn und die in Deutschland tätigen Bau- und Sicherungsunternehmen einig, dass Personen, die Sicherungsaufgaben im Gleisbau übernehmen, eine besondere körperliche und geistige Eignung benötigen und dies regelmäßig in ärztlichen und psychologischen Untersuchungen nachzuweisen haben. Für die Einhaltung der genannten Fristen ist das Sicherungsunternehmen zuständig.

3. Anforderungen an die Eignung

Die Tätigkeit als Sicherungsposten und Sicherungsaufsichten erfordert sowohl die körperliche als auch geistige Eignung. Die Eignung liegt nur bei Erfüllung beider Eignungskomponenten vor.

4. Untersuchungsanlässe

Für Sicherungsposten und Sicherungsaufsichten erfolgen Eignungsuntersuchungen:

- a) als Voraussetzung der Einstellung vor Tätigkeitsaufnahme
- b) bei begründeten Zweifeln an der Eignung für die bestehende Tätigkeit
- c) als planmäßige Nachuntersuchung.

Der Nachweis der körperlichen und geistigen Eignung ist eine zwingende Beschäftigungsvoraussetzung für die Tätigkeit als Sicherungsposten und Sicherungsaufsicht. Ergeben sich aus der Untersuchung Zweifel an der Eignung eines Beschäftigten, darf das Sicherungsunternehmen ihn erst einstellen bzw. dann wieder einsetzen, wenn die Zweifel ausgeräumt sind.

Hat ein Sicherungsunternehmen davon Kenntnis, dass Zweifel an der körperlichen und/ oder geistigen Eignung eines Beschäftigten bestehen, ist unverzüglich eine erneute Untersuchung zur Abklärung der Eignung anzuordnen.

Der Auftragnehmer kann Ärzte und Psychologen seines Vertrauens bestimmen. Für die Unternehmen im DB Konzern ist auf der Basis des bestehenden Rahmendienstleistungsvertrages die ias Gruppe der zuständige medizinische und psychologische Gutachter. Sicherungsunternehmen, die bei der BG BAU versichert sind, können den Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienst der BG BAU beauftragen. Andere Sicherungsunternehmen sind in der Wahl der Gutachter grundsätzlich frei, soweit diese die in Nr. 5 und 6 genannten Anforderungen voll erfüllen und sich mit der Dokumentation und Auditierung nach Nr. 7 und 8 einverstanden erklären.

5. Inhalte und Fristen der medizinischen Untersuchung

Sicherungsposten und Sicherungsaufsichten dürfen nicht an Erkrankungen leiden oder Medikamente, Drogen bzw. andere Substanzen einnehmen, die Folgendes auslösen können:

- Plötzliche Bewusstlosigkeit
- Plötzliche Handlungsunfähigkeit
- Beeinträchtigung der folgenden Funktionen, soweit sie für ihre Aufgaben erforderlich sind:
 - kognitive Funktionen
 - Gleichgewicht, Mobilität und Koordination.
 - sicherheitsrelevante sensorische Funktionen

Die regelmäßige/ wiederholte Einnahme illegaler Drogen stellt unabhängig von etwaigen Leistungseinbußen einen Eignungsmangel dar.

Der Fernvisus muss (mit Sehhilfe) mindestens 0,7/0,7, bei Nachuntersuchungen 0,7/0,5 betragen. Farbsehen und Dämmerungssehen müssen intakt sein, die Blendempfindlichkeit normal. Ein Hörverlust ist zulässig von max. 30 dB in den Frequenzen 500, 1000 und 2000 Hz, bei Nachuntersuchungen max. 45 dB. Die Verwendung von Hörgeräten und -implantaten ist bei Sicherungsposten nur unter folgenden Bedingungen zugelassen:

- Individuelle Einschätzung der Eignung mit Hörgerät durch HNO-Arzt erforderlich
- Qualität der Hörgeräte muss nach Stand der Technik optimal für die Aufgabe sein
- Einsilber-Sprachverständnis von 80% bds. in der Sprachaudiometrie
- Erfolgreicher Test des praktischen Hörverständnisses auf der Gleisbaustelle.

Zur Beurteilung der körperlichen Eignung sollen neben den bahnärztlichen Leitlinien der UIMC auch die einschlägigen sonstigen verkehrsmedizinischen Richtlinien (z.B. zur Fahrerlaubnisverordnung) sinngemäß herangezogen werden.

Zu jeder erstmaligen Eignungsuntersuchung für die Tätigkeit als Sicherungsposten und Sicherungsaufsicht gehört eine Untersuchung des Urins auf illegale Drogen sowie zu jeder Erstuntersuchung und regelmäßigen Nachuntersuchung eine Blutuntersuchung (mindestens kleines Blutbild, Transaminasen, ggf. CDT, Blutzucker).

Sicherungsposten und Sicherungsaufsichten sind erstmalig vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach jeweils vor Ablauf von drei Jahren auf ihre körperliche Eignung zu untersuchen. Ab dem 62. Lebensjahr erfolgt eine jährliche Untersuchung der körperlichen Eignung.

6. Inhalte und Fristen der Untersuchung der geistigen Eignung

Erstuntersuchung

Jede erstmalige Untersuchung der geistigen Eignung vor Aufnahme der Tätigkeit umfasst eine psychometrische Überprüfung folgender Leistungsbereiche: Konzentration, verteilte Aufmerksamkeit, Daueraufmerksamkeit, Vigilanz, Reaktionsfähigkeit, logisch-schlussfolgerndes Denkvermögen, Merkfähigkeit/ Gedächtnis. Zur Überprüfung werden wissenschaftlich fundierte, den Fachstandards der Verkehrspsychologie entsprechende und normierte Testverfahren eingesetzt und von Psychologen ausgewertet. Die Bewertung der Einzelergebnisse erfolgt mit Bezug auf altersunabhängige Normwerte.

Die geistige Leistungsfähigkeit ist ausreichend, wenn in allen überprüften Leistungsbereichen der Prozentrang 16 (nachfolgend: Grad 2) erreicht oder überschritten wird; der Prozentrang 33 (nachfolgend: Grad 3) muss im Bereich Vigilanz ausnahmslos erreicht werden. Zur Prüfung von Kompensationsmöglichkeiten in einem Leistungsbereich kann ein Ergänzungstest durchgeführt werden. Maßstab der Bewertung individueller mentaler Leistungsvoraussetzungen sind die Tätigkeitsanforderungen an Sicherungsposten. Eine Mängelkumulation ist auszuschließen.

Fähigkeiten	Ausprägungsgrad
Aufmerksamkeit & Konzentration	
Konzentrationsfähigkeit	Grad 2
Verteilte Aufmerksamkeitsleistung	Grad 2
Daueraufmerksamkeitsleistung	Grad 2
Vigilanz	Grad 3
Reaktionsleistung	
Reaktionsfähigkeit	Grad 2
Schlussfolgerndes Denken	
Logisch-schlussfolgerndes Denkvermögen	Grad 2
Merkfähigkeit & Gedächtnis	
Merkfähigkeit/ Gedächtnis	Grad 2

Wiederholungsuntersuchung

Die geistige Eignung der Sicherungsposten und Sicherungsaufsichten wird im laufenden Beschäftigungsverhältnis planmäßig jeweils vor Ablauf von fünf Jahren untersucht¹. Nach Vollendung des 62. Lebensjahrs darf eine Wiederholungsuntersuchung nicht länger als zwei Jahre zurück liegen.

¹ Eine wissenschaftliche Überprüfung dieses Intervalls ist unter Verantwortung der gesetzlichen Unfallversicherung geplant. Ggf. führt sie zu einer Veränderung des Intervalls.

Ziel der Wiederholungsuntersuchung ist das Erkennen von sicherheitsrelevanten Auffälligkeiten im Erleben und Verhalten des Beschäftigten (im Sinne eines Screenings der geistigen Eignungsvoraussetzungen). Im Grundsatz wird von der positiven beruflichen Bewährung des Beschäftigten ausgegangen. Das Sicherungsunternehmen bestätigt mit der Beauftragung/der Auftragserteilung der Wiederholungsuntersuchung die praktische berufliche Bewährung des Beschäftigten.

In der Untersuchung erfolgt die Abklärung der aktuellen psychischen Stabilität, die Prüfung von Kompensationsmöglichkeiten sowie eine psychometrische Überprüfung folgender Leistungsbereiche: Konzentration, Daueraufmerksamkeit, Vigilanz, Reaktionsfähigkeit, Merkfähigkeit/ Gedächtnis. Die verteilte Aufmerksamkeitsleistung und das logisch-schlussfolgernde Denkvermögen werden in der Wiederholung nicht geprüft. Zur psychometrischen Überprüfung werden wissenschaftlich fundierte, den Fachstandards der Verkehrspsychologie entsprechende und normierte Testverfahren eingesetzt und von Psychologen ausgewertet. Ergibt die Untersuchung eines Mitarbeiters, dass die festgestellten Beeinträchtigungen der körperlich-geistigen (psychischen) Leistungsfähigkeit ein stabiles Leistungsniveau zur Beherrschung der Anforderungen nicht gewährleisten, so kann nicht mehr von einer sicheren Ausübung der Tätigkeit ausgegangen werden.

Die geistige Leistungsfähigkeit ist ausreichend, wenn in allen überprüften Leistungsbereichen der Prozentrang 16 (nachfolgend: Grad 2) erreicht oder überschritten wird; der Prozentrang 33 (nachfolgend: Grad 3) muss im Bereich Vigilanz ausnahmslos erreicht werden. Zur Prüfung von Kompensationsmöglichkeiten in einem Leistungsbereich kann ein Ergänzungstest durchgeführt werden. Maßstab der Bewertung individueller mentaler Leistungsvoraussetzungen sind die Tätigkeitsanforderungen an Sicherungsposten. Eine Mängelkumulation ist auszuschließen.

Fähigkeiten	Ausprägungsgrad
Aufmerksamkeit & Konzentration	
Konzentrationsfähigkeit	Grad 2
Daueraufmerksamkeitsleistung	Grad 2
Vigilanz	Grad 3
Reaktionsleistung	
Reaktionsfähigkeit	Grad 2
Merkfähigkeit & Gedächtnis	
Merkfähigkeit/ Gedächtnis	Grad 2

Sowohl an der Erst- als auch an der Wiederholungsuntersuchung soll der zu Untersuchende ausgeruht teilnehmen können, da sonst Verfälschungen im Untersuchungsergebnis auftreten können. Darauf ist ausdrücklich hinzuweisen. Eine derartige Untersuchung ist deshalb mindestens 14 Tage vorher anzukündigen. Im begründeten Ausnahmefall erfolgt keine abschließende Feststellung der Eignung am Untersuchungstag durch den Untersucher (z.B. akute körperliche/ geistige Einschränkung am Untersuchungstag).

7. Dokumentation und Gutachten

Für die Dokumentation bzw. Information des Sicherungsunternehmens sind Vordrucke zu nutzen, aus denen in Kopfbogen und Signatur der untersuchende Arzt bzw. Psychologe mit vollständigem Namen, Adresse, Telefonnummer und Email-Adresse hervorgehen. Die Gültigkeit der Begutachtung ist tagesgenau festzulegen (d.h. zum Beispiel bei Begutachtung am 1.3.2016 und dreijähriger Frist bis 28.2.2019).

Die Ergebnisse sind dem Sicherungsunternehmen schriftlich spätestens innerhalb von zwei Wochen zu übermitteln. Bei nicht bestehender Eignung ist dem Sicherungsunternehmen sofort, d.h. noch am Untersuchungstag telefonisch oder schriftlich (Fax) nachweislich mitzuteilen, dass ein Einsatz als Sicherungsposten bzw. Sicherungsaufsicht nicht mehr zulässig ist.

Medizinische und psychologische Eignungsuntersuchungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Betroffenen in die Untersuchung einwilligen. Das Ergebnis ist ihnen zu eröffnen. Sie haben ihren Eignungsnachweis (Befähigungsausweis) in der Tätigkeit stets mitzuführen und bei Kontrollen vorzulegen.

Medizinische Gutachten

Bei medizinischen Gutachten lautet das Ergebnis:

- geeignet
- geeignet mit Bedingungen
- befristet nicht geeignet
- dauerhaft nicht geeignet

Bedingungen für die Eignung, unter deren strikter Beachtung eine Eignung weiter gegeben ist, sind auf dem Gutachten zu vermerken. Lautet das Ergebnis „befristet nicht geeignet“ oder „dauerhaft nicht geeignet“, können mit Zustimmung des Untersuchten Hinweise auf geeignete anderweitige Beschäftigungsmöglichkeiten gegeben werden.

Psychologische Gutachten

Bei psychologischen Gutachten lautet das Ergebnis:

a) bei erstmaligen Eignungsuntersuchungen vor Tätigkeitsaufnahme

- geeignet
- nicht geeignet.

b) bei planmäßigen Wiederholungsuntersuchungen

- geeignet
- nicht geeignet.

c) In einer anlassbezogenen Untersuchung, z.B. bei Zweifeln an der geistigen Eignung eines Beschäftigten, wird die psychologische Fragestellung des Sicherungsunternehmens beantwortet. Hier können z.B. Bedingungen definiert werden, unter denen die sichere Ausübung der Tätigkeit weiterhin gewährleistet ist.

8. Qualifikation der untersuchenden Ärzte

Die Durchführung von medizinischen Eignungsuntersuchungen bei Sicherungsposten und Sicherungsaufsichten darf nur von verkehrsmedizinisch erfahrenen Ärzten für Arbeitsmedizin, die nach §16 TfV durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) anerkannt sind bzw. Ärzten, die sich unter deren Aufsicht in Weiterbildung zum Arzt für Arbeitsmedizin befinden, durchgeführt werden. Die Ärzte müssen Kenntnisse der Sicherungsmaßnahmen bei Gleisbaustellen und zu den speziellen Anforderungen an die Eignung von Sicherungsposten und Sicherungsaufsichten besitzen. Dies kann z.B. in Form einer Schulung und/ oder eines Praxistages beim Sicherungsunternehmen erworben werden.

9. Qualifikation der untersuchenden Psychologen

Die Durchführung von psychologischen Eignungsuntersuchungen bei Sicherungsposten und Sicherungsaufsichten darf nur von verkehrspsychologisch erfahrenen Psychologen, die über eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Schienenverkehr verfügen und nach §16 TfV durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) anerkannt sind, durchgeführt werden. Die Psychologen müssen Kenntnisse der Sicherungsmaßnahmen bei Gleisbaustellen und zu den speziellen Anforderungen an die Eignung von Sicherungsposten und Sicherungsaufsichten besitzen. Dies kann z.B. in Form einer Schulung und/ oder eines Praxistages beim Sicherungsunternehmen erworben werden.

10. Qualitätssicherung

Sicherungsunternehmen sind verantwortlich, für die ordnungs- sowie fristgemäße Überprüfung der körperlichen und psychologischen Eignung der von ihnen eingesetzten Beschäftigten zu sorgen. Nachweise sind auf Wunsch bei einer Auditierung (z.B. Lieferantenaudit der DB Netz AG) vorzulegen. Zusätzlich führen die Eisenbahninfrastrukturunternehmen der DB Kontrollen der eingesetzten Sicherungspersonale auf Gleisbaustellen durch. Beschäftigte, die keinen Nachweis der Eignung mit sich führen oder bei denen begründete Zweifel an der Eignung bestehen, müssen ihre Tätigkeit sofort abbrechen und den Gleisbereich verlassen. Die DB ist berechtigt, eine Nachuntersuchung bei einem Arzt oder Psychologen des eigenen Vertrauens, d.h. bei der ias Gruppe zu veranlassen. Wenn sich der Verdacht als begründet zeigt, auf Kosten des Sicherungsunternehmers.

Sofern sich für die DB Hinweise ergeben, dass die ärztliche und/ oder psychologische Begutachtung nicht mit der notwendigen Sorgfalt, gemäß fachwissenschaftlicher Standards sowie nach den vereinbarten Qualitätsmaßstäben erfolgt(e), kann die DB durch Ärzte oder Psychologen ihres Vertrauens eine Einsichtnahme in die Begutachtungsunterlagen der jeweiligen Gutachter verlangen. Ergeben sich hieraus oder aus anderen nachvollziehbaren Gründen berechnete Anhaltspunkte für eine unzuverlässige Arbeitsweise der begutachtenden Ärzte und Psychologen, dürfen Sicherungsunternehmen ab Zeitpunkt der Feststellung die benannten Gutachter - ungeachtet ihrer sonstigen Qualifikation - nicht weiter mit Eignungsuntersuchungen von Sicherungspersonalen beauftragen.

Eine erneute Überprüfung der Zuverlässigkeit ist auf Antrag des betroffenen Gutachters möglich; die Prüfung und die Definition ggf. einzuhaltender Auflagen zur Fortführung von Eignungsuntersuchungen bei Sicherungspersonalen erfolgt seitens der DB.

Die von den Sicherungsunternehmen beauftragten Ärzte und Psychologen müssen sich ausdrücklich mit diesem Verfahren einverstanden erklären und führen ihre Unterlagen hierzu in geeigneter bzw. den fachlichen Standards genügender Form.

Diese Anforderungen wurden gemeinsam durch die DB AG, die Überwachungsgemeinschaft Gleisbau, den Bundesverband der Sicherheitswirtschaft, die Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen und die BAU-Berufsgenossenschaft erstellt. Sie haben erklärt, gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass alle Sicherungsunternehmen diese Vereinbarungen zu Eignungsuntersuchungen kennen und befolgen.